

Häufig gestellte Fragen zur **Windenergie**

INHALTSVERZEICHNIS

Windenergie in der Bevölkerung	2
Windenergie für Kommunen	4
Umweltaspekte	7

WINDENERGIE IN DER BEVÖLKERUNG

1. Was kann man tun, wenn in der Bevölkerung praktisch alle möglichen Flächen für Windkraft abgelehnt werden?

Informationsveranstaltungen über die Vorteile der Windenergie-Nutzung in der Gemeinde können dazu beitragen, die Akzeptanz solcher Projekte in der Bevölkerung zu steigern. So leisten Windenergieanlagen einen wesentlichen Beitrag zur Klimaneutralität der Gemeinde, zudem ist mit solchen Projekten regelmäßig auch eine finanzielle Wertschöpfung der Gemeinde verbunden, womit u.a. sinnvolle Maßnahmen für die Bevölkerung finanziert werden können. Gleichzeitig können mithilfe einer sachlichen Information häufig viele Bedenken und Vorurteile gegen die Windenergie-Nutzung ausgeräumt werden.

Die Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e BauGB) ermöglicht es Gemeinden, auch außerhalb von Flächen, die der Regionalverband ausgewiesen hat, die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenraum zu schaffen. Dies kann eine Möglichkeit sein, die Akzeptanz durch die Schaffung von Alternativstandorten zu fördern. Die Planungen des Regionalverbands werden von solchen kommunalen Planungen nicht berührt und bleiben – trotz eigener Planung der Gemeinde – Vorrangflächen für die Windenergie.

2. Wie löst man das Problem, wenn keine oder nur stark limitierte Ausgleichsflächen vorhanden sind und man trotzdem seinen Beitrag zur Energiewende leisten möchte?

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sind regelmäßig mit Eingriffen verbunden. Die jeweiligen Fachrechte verlangen insofern eine weitestmögliche Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Es ist Aufgabe des jeweiligen Projektierers, das für sein Windenergie-Vorhaben erforderliche Ausgleichskonzept zu entwerfen und umzusetzen. Häufig lassen sich dabei im Einzelfall Lösungen finden, auch im Falle begrenzter Flächenverfügbarkeiten. Nicht erforderlich ist, dass Ausgleichsmaßnahmen auf kommunalen Flächen umgesetzt werden. Auch Flächen im Eigentum des Landes oder



privater Personen können zur Erbringung des Ausgleichs verwendet werden.

3. Was bedeutet die Privilegierung der Energiewirtschaft im Baurecht?

Grundsätzlich ist der Außenbereich von Bebauung freizuhalten, sodass Bauvorhaben nur in besonderen Fällen im Außenbereich zugelassen werden können. Es gibt jedoch auch einige Bauvorhaben, die der Gesetzgeber wegen ihrer Besonderheit gerade dem Außenbereich zugeteilt hat, darunter fallen beispielsweise landwirtschaftlich genutzte Gebäude (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), aber auch Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) und bestimmte FFPV-Anlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB). Diese sogenannten privilegierten Außenbereichsvorhaben können im Gegensatz zu sonstigen Vorhaben unter erleichterten Bedingungen im Außenbereich zugelassen werden.

4. Warum hört man bisher so wenig von Windenergieanlagen auf Wohnhäusern? Warum wird diese Technologie nicht vorangetrieben?

Kleinwindkraftanlagen auf Dächern und Wohnhäusern sind aktuell in der Regel noch keine echte Alternative. Der erwartbare Stromertrag ist bei den in Wohngebieten vorherrschenden Windbedingungen sowie der Höhe der marktüblichen Kleinwindkraftanlagen regelmäßig zu niedrig. Zudem sind aufgrund der dauerhaften dynamischen Belastungen Schäden am Dach und der Gebäudehülle nicht auszuschließen.

Man muss beachten, dass der Energieertrag mit dreifacher Potenz zur Windgeschwindigkeit steigt, die Windgeschwindigkeit in Wohngebieten deutlich niedriger ist und daher die Windleistung schlicht zu gering ist. Der Wind weht außerdem ungleichmäßiger in niedrigeren Höhen, was die Stromproduktion verringert und unvorhersehbarer macht. Der letzte Punkt ist, dass natürlich die Rotorblätter auf einem Gebäude deutlich kleiner sein müssen als bei einem Windrad, so dass die Energie des Windes weniger effizient genutzt werden kann. Für die private Stromerzeugung aus



erneuerbaren Quellen sind Dach-PV-Anlagen die deutlich wirtschaftlichere Wahl.

WINDENERGIE FÜR KOMMUNEN

5. Wie kann das Missverhältnis zwischen eigenem Flächennutzungsplan und Flächen des Regionalverbands in Einklang gebracht werden?

Ein rechtsgültiger Flächennutzungsplan (FNP), der Windenergiegebiete ausweist, bleibt auch nach Inkrafttreten des Regionalplans in Kraft. Es entfällt lediglich eine etwaige Ausschlusswirkung dieses Flächennutzungsplans. Die zuvor positiv für die Windenergie-Nutzung ausgewiesenen Flächen bleiben bestehen. In der Folge sind Windenergie-Vorhaben somit sowohl innerhalb der Wind-Vorranggebiete als auch der Positivflächen („Konzentrationszonen Wind“) des FNP privilegiert, außerhalb dieser beiden Gebietskulissen entfällt die Außenbereichsprivilegierung.

Für die Frage der künftigen Außenbereichsprivilegierung ist es also nicht entscheidend, ob der Regionalplan bereits bestehende Windenergiegebiete des FNP in seine Plankulisse übernimmt. Dies kann ohnehin nur dann erfolgen, wenn die im FNP ausgewiesenen Flächen gleichzeitig auch mit den Kriterien des Regionalverbands vereinbar sind.

6. Können Kommunen Flächen, die bei der Regionalplanung nicht berücksichtigt wurden, mit bestehenden Flächen tauschen, anstatt sie zusätzlich auszuweisen?

Die Kommunen hatten im Rahmen der 1. Offenlagen bereits die Möglichkeit, sich zu den aktuellen Flächenkulissen zu positionieren. Dabei konnten von den Kommunen auch alternative Flächen vorgeschlagen werden.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen aus der 1. Offenlage erarbeiten die Regionalverbände nun derzeit die 2. Offenlage, in diesem Zuge wird auch nochmals eine Anpassung der Flächenkulisse geprüft werden.

Die Entscheidung darüber, ob der Regionalverband bisher vorgesehene Flächen durch alternative, von den



Kommunen vorgeschlagene Flächen tauscht, obliegt dem Regionalverband als Planungsträger. Ein solcher Tausch wird regelmäßig jedoch nur dann möglich sein, wenn die alternativen („besseren“) Flächen auch mit den vielfältigen Planungskriterien der Regionalverbände vereinbar sind.

Es empfiehlt sich, den direkten Kontakt zu dem jeweils zuständigen Regionalverband zu suchen und über die bisherige Auswahl der Flächen sowie mögliche Anpassungen zu sprechen.

7. Ist in absehbarer Zeit bei kleinformati- gen Windanlagen mit deutlichen tech- nologischen Fort- schritten zu rech- nen?

Etwaige technische Fortschritte sind nur schwer abschätz- bar. Aus unserer Sicht ist es jedoch unwahrscheinlich, dass Kleinwindkraftanlagen kurz- bis mittelfristig eine sinnvolle Alternative zu Großwindanlagen darstellen werden. Insofern haben Kleinwindkraftanlagen keinen Einfluss auf den erforderlichen bundes- und landesweiten Ausbau von Groß- windkraftanlagen.

8. Gibt es einen Flä- chenplan für Kom- munen der durch meteorologische Un- tersuchungen, be- sonders empfe- lenswert für Wind- kraft ist?

Das Umweltministerium hat 2019 einen sog. Windatlas ver- öffentlicht, der die Windpotenziale im Land Baden-Würt- temberg aufzeigt. Er bietet eine umfassende Datengrund- lage, um die Planungen von Windkraftanlagen mit einer verbesserten Informationsgrundlage zu unterstützen. Über die Kartendarstellung können Flächen gefunden werden, die aufgrund ihres Windpotenzials für den Bau von Wind- kraftanlagen geeignet sind.

<https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas>

9. Was ist die Folge, wenn 1,8 Prozent Fläche für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, aus betriebswirtschaftlicher Sicht sich aber zu wenige Betreiber zur geplanten Energieerzeugung finden?

Das Flächenziel bezieht sich allein auf die Ausweisung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung. Diese sollen planerisch für die Windenergie gesichert und dadurch vor anderweitiger Bebauung geschützt werden.

Ob auf den Flächen jedoch auch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, hängt von vielen Faktoren ab, wie bspw. der tatsächlichen Verfügbarkeit der Flächen (also ist der jeweilige Grundstückseigentümer bereit, die Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen) oder aber auch die Wirtschaftlichkeit eines Projekts. Betriebswirtschaftliche Faktoren kann der Regionalverband bei der Flächenausweisung nur bedingt betrachten und berücksichtigen.

Eine unmittelbare Rechtsfolge, ob bzw. wie darauf zu reagieren ist, wenn einzelne oder viele der ausgewiesenen Flächen tatsächlich nicht mit WEA bebaut werden können, wurde vom Gesetzgeber bislang nicht formuliert.

10. Wenn das Flächenziel von 1,8 Prozent erreicht wird, kann die Kommune den Windkraftausbau auf ihrem Gebiet dann weiterhin steuern?

Mit dem WindBG und den Änderungen des BauGB wurde den Kommunen die bisherige planerische Steuerungsmöglichkeit über FNP mit Ausschlusswirkung entzogen. Der Gesetzgeber hat sich für eine Positivplanung entschieden, d.h. mit Erreichen des Flächenziels greift die Außenbereichsprivilegierung für Windenergie-Vorhaben nur noch innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (Vorranggebiete Wind des Regionalplans oder Sonderbauflächen Wind der kommunalen Bauleitplanung). Ist das Flächenziel erreicht und weist der Regionalplan Vorranggebiete in der Kommune aus, so kann die Außenbereichsprivilegierung für diese Flächen von Seiten der Kommune nicht mehr ausgeschlossen werden.

Da außerhalb dieser Gebiete per Gesetz keine Außenbereichsprivilegierung mehr vorliegt, bedarf es insoweit keiner negativen Steuerung mehr durch die Kommunen. Eine



positive Steuerung, d.h. die Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete, bleibt den Kommunen jedoch eröffnet.

Die Gebietsausweisung sowie die damit verbundene Außenbereichsprivilegierung bedeuten jedoch nicht, dass Windenergie-Vorhaben dort auch tatsächlich realisiert werden können. Projekte auf kommunalen Flächen können dadurch verhindert werden, dass Kommunen sich gegen eine Zurverfügungstellung der Grundstücke entscheiden. Zudem muss auch – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – ein vollständiges Genehmigungsverfahren durchlaufen werden, an dessen Ende nur dann eine Genehmigung des Vorhabens steht, falls die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

UMWELTASPEKTE

11. Stimmt es, dass in Auerhuhn-Gebieten keine Windkraftanlagen gebaut werden dürfen?

Das Auerhuhn ist aufgrund seines europarechtlichen Schutzes sowie des problematischen Erhaltungszustands in besonderer Weise geschützt. Das bedeutet aber nicht, dass Windenergieanlagen in Auerhuhn-Gebieten absolut ausgeschlossen sind. Die Hürden im Genehmigungsverfahren sind allerdings sehr hoch – umfangreiche Untersuchungen sind erforderlich, und u.U. kann nicht einmal durch weitreichende Ausgleichsmaßnahmen eine Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden. Es hängt somit entscheidend vom jeweiligen Einzelfall ab, ob eine WEA innerhalb eines Auerhuhn-Gebiets errichtet werden darf oder nicht.

12. Aus Nachhaltigkeitsaspekten erscheint das Repowering von Windkraftanlagen nicht sinnvoll. Der Rückbau der Anlagen und das Anlegen eines neuen Fundaments ist nicht wirklich ressourcenschonend.

Die Anlagen der neuesten Generation sind deutlich leistungsstärker als die älteren Anlagen, die durch sie ersetzt (repowert) werden. Das liegt u.a. daran, dass die neuen Anlagen größer und höher sind, weshalb aufgrund der Statik und der Standfestigkeit auch neue Fundamente notwendig sind. Der zusätzliche Ressourcenverbrauch relativiert sich wieder, wenn man bedenkt, dass die neuen Anlagen zweimal oder sogar bis zu dreimal so viel Strom erzeugen wie die Anlagen, die aktuell ersetzt werden. Der Beton, der beim Rückbau der Fundamente anfällt, wird außerdem in der Regel über Bauschutt-Aufbereitungsanlagen wieder dem Materialkreislauf zugeführt.

Herausgeberin:

KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH

Kaiserstraße 94a, D-76133 Karlsruhe

Tel.: +49 0721 98471-0

www.kea-bw.de

Digitale Version als Download:

www.kea-bw.de/erneuerbare-bw/wissensportal/publikationen